

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 20. September 1966

68. Stück

**207.** Bundesgesetz: Katastrophenfondsgesetz**208.** Bundesgesetz: Hochwasserhilfegesetz 1966**209.** Bundesgesetz: 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966

### **207. Bundesgesetz vom 9. September 1966 über den Katastrophenfonds (Katastrophen- fondsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

§ 1. (1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden im Vermögen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie als Zuschüsse an die Länder zur Beseitigung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen gemäß Artikel II FAG. und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften in sinngemäßer Anwendung des Artikels II FAG. und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen, der vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministern verwaltet wird.

(2) Über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel hat der Bundesminister für Finanzen vierteljährlich dem Nationalrat zu berichten. Der erste Bericht ist bis 31. Jänner 1967 zu erstatten und hat die Richtlinien über die Verteilung zu enthalten.

§ 2. (1) Die Mittel des Fonds werden durch die gemäß Artikel II dieses Bundesgesetzes erhobenen Beiträge aufgebracht. Die Überweisung dieser Beiträge an den Fonds hat derart zu erfolgen, daß — unabhängig davon, welcher Zeitraum der Abgabenerhebung zugrunde liegt — in der Zeit vom 1. Feber 1967 bis 31. Jänner 1971 von den Gesamteingängen an Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer einschließlich der Beiträge vom Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, und nach diesem Bundesgesetz drei Hunderteinundzwanzigstel und von den Gesamteingängen an Vermögensteuer einschließlich des Beitrages vom Vermögen nach diesem Bundesgesetz drei Hundertdrittel dem Fonds jeweils monatlich zuzuführen sind. Der Beitrag gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes ist nach seinem

Eingang binnen Monatsfrist an den Fonds zu überweisen.

(2) Die Mittel des Fonds sind monatlich auf einem Sonderkonto des Bundesministeriums für Finanzen unter der Bezeichnung „Katastrophenfonds“ bei der Oesterreichischen Nationalbank anzulegen.

§ 3. (1) Die Mittel des Fonds sind zu 25 v. H. zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu 15 v. H. zur Behebung solcher Schäden im Vermögen des Bundes, zu je 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden und zu 50 v. H. für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden zu verwenden.

(2) Die Leistungen des Bundes an die Länder werden diesen als Zweckzuschüsse mit der Auflage gewährt, daß die Länder die ihnen zur Verfügung gestellten Bundesmittel nach sachlich gerechtfertigten und sozial vertretbaren Grundsätzen, die auf alle Geschädigten gleichmäßig angewendet werden, verteilen.

§ 4. Sofern dem Fonds keine Mittel mehr zufließen und die ihm zugeflossenen Mittel bestimmungsgemäß verteilt sind, ist er vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, aufzulösen. Die Abwicklung besorgt das Bundesministerium für Finanzen.

#### Artikel II

§ 5. (1) Zur Schaffung der Mittel für den im Artikel I vorgesehenen Fonds wird für die Kalenderjahre 1967 bis 1970 ein Beitrag vom Einkommen und vom Vermögen erhoben. Der Beitrag vom Einkommen ist neben dem Beitrag gemäß dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, zu entrichten.

(2) Den Beitrag vom Einkommen haben alle natürlichen und juristischen Personen zu entrichten, die der Einkommensteuer beziehungsweise der Körperschaftsteuer unterliegen.



dern, auf deren Hoheitsgebiet diese Schäden eingetreten sind, zweckgebundene Zuschüsse.

§ 2. In den im § 1 angeführten Hochwasserschadensfällen des Kalenderjahres 1966 gilt Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des § 1 des Bundesgesetzes vom 21. September 1965, BGBl. Nr. 287, mit Rücksicht auf die unterschiedliche geographische Auswirkung dieser Hochwasserschäden mit der Maßgabe, daß die Bundeshilfe in den Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol im einzelnen Schadensfalle das Doppelte, in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark das Eineinhalbfache der Beitragsleistung des Landes nicht übersteigen darf. Auf begründeten Antrag des betreffenden Landes können unter Anrechnung auf die Bundeshilfe Vorschüsse geleistet werden.

§ 3. Zur Erleichterung der Behebung der im eigenen Vermögen von Ländern und Gemeinden im Kalenderjahr 1966 eingetretenen Hochwasserschäden werden den geschädigten Ländern beziehungsweise Gemeinden bis zum Höchstbetrag von je 25 Millionen Schilling Zweckzuschüsse gewährt. Bei der Verteilung dieser Zuschüsse ist auf das Verhältnis der Schadenssumme im gesamten Bundesgebiet zur Schadenssumme in den einzelnen Ländern beziehungsweise Gemeinden Bedacht zu nehmen, die dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb der Ausschlussfrist des 1. Dezember 1966 gemeldet sind. Auf begründeten Antrag der betreffenden Gebietskörperschaft können unter Anrechnung auf die Bundeshilfe Vorschüsse geleistet werden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus                      Jonas                      Schmitz

**209. Bundesgesetz vom 9. September 1966, mit dem das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966, BGBl. Nr. 87, aus Anlaß der Hochwasserschäden 1966 abgeändert und ergänzt wird (1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Artikel VI des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966, BGBl. Nr. 87, ist nach Ziffer 1 folgende neue Ziffer 1 a einzufügen:

„1 a. zur Beseitigung von Hochwasserschäden bis zum Betrage von 400 Millionen Schilling weitere Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Bedeckung von Ausgabenansätzen der ordentlichen Gebarung zu Bedingungen, welche die in Betracht kommenden Verhältnisse auf den in- und ausländischen Geld- und Kapitalmärkten berücksichtigen, aufzunehmen;“

§ 2. Im Artikel III Absatz 5 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966, BGBl. Nr. 87, ist nach der Ziffer 6 folgende neue Ziffer 7 einzufügen:

„7. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Behebung von Hochwasserschäden die Zustimmung zur Überschreitung folgender Ausgabenansätze der ordentlichen Gebarung zu geben:

Kapitel	Titel	§	Unter- teilung		Millionen Schilling
19	8	14		Landwirtschaftlicher Wasserbau auf Grund des Wasserbautenförderungs-gesetzes .....	5
19	9	1		Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen auf Grund des Wasserbautenförderungs-gesetzes .....	45
19	9	2	4 i	Schutz- und Regulierungsbauten an Bundesflüssen auf Grund des Wasserbautenförderungs-gesetzes, Sonstige Vorhaben .....	50
19	9	4	1	Wildbach- und Lawinenverbauung, Zuschüsse nach dem Wasserbautenförderungs-gesetz .....	60
21	2	1	1	Erhaltung der Bundesstraßen ausschließlich Autobahn .....	20
	6	2		Bundesbeitrag zum Wasserwirtschaftsfonds:	
			2	Sonstige Förderungen .....	10
23	2			Heer und Heeresverwaltung:	
		1		Sachlicher Verwaltungsaufwand .....	2
		4		Sonstige Aufwandskredite .....	18
28	1	1		Post- und Telegraphenanstalt, Betriebsausgaben, Ansatz 2 b des Geldvoranschlags „Fernmeldeanlagen“ .....	5
29	1	1		Österreichische Bundesbahnen, Betriebsausgaben, Ansatz 2 a des Geldvoranschlags „Anlagen“ .....	25
Zusammen ...					240

Weiters wird für den gleichen Zweck eine Überschreitung des Ausgabenansatzes der ordentlichen Gebarung

Kapitel 5 „Finanzausgleich“ Titel 1 § 6  
 „Zuschuß des Bundes zu Landesbeiträgen  
 bei Katastrophenschäden“ ..... 110  
 Millionen Schilling bewilligt.

Dieser Zuschuß von 110 Millionen Schilling ist bei Kapitel 5 Titel 2 § 1 „Zweckzuschuß des Bundes bei Katastrophenschäden (Zweckgebundene Einnahmen)“ buchmäßig in Empfang und nach Flüssigmachung bei Kapitel 5 Titel 2 § 1 „Zweckzuschüsse bei Katastrophenschäden nach Maßgabe der Einnahmen“ in Ausgabe zu verrechnen; die dadurch bei Kapitel 5/2/1 eintretende weitere Überschreitung wird genehmigt.“

§ 3. Bei Ausgabenkapitel 5 Titel 3 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966, BGBl. Nr. 87,

ist ein neuer § 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Zweckzuschüsse für die Behebung von Hochwasserschäden im Vermögen der Länder und Gemeinden“,

und zwar unter Gebarungsgruppe „F“, Aufgabenbereich „W“ in der Spalte „Laufende Ausgaben, sachliche“ und in der Summenspalte mit einem Betrag von ..... 50 Millionen Schilling.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der Obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142— für Inlands- und S 192— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, eintreffen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.